

Resolutionenangezeigt und wenn die Umstände ~~ausländischen~~ und die den Mitgliedstaaten in Ziffer 4 der Resolution 1973 (2011) erteilte Ermächtigung im Benehmen mit den libyschen Behörden zu beenden,

eingedenk dessen, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *begrüßt* die positiven Entwicklungen in Libyen, die die Aussichten auf eine demokratische, friedliche und blühende Zukunft in dem Land verbessern werden;

2. *sieht* der raschen Bildung einer alle Seiten einschließenden, repräsentativen Übergangsregierung Libyens *erwartungsvoll entgegen* und erklärt erneut, dass das Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, nationaler Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Libyen ein Fundament des Übergangszeitraums sein muss;

3. *fordert* die libyschen Behörden *mit allem Nachdruck auf*, Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich willkürlicher Inhaftierungen, zu unterlassen, fordert die libyschen Behörden auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um Vergeltungsmaßnahmen, widerrechtliche Freiheitsentziehungen und außergerichtliche Hinrichtungen zu verhindern, und unterstreicht, dass die libyschen Behörden die Verantwortung dafür tragen, die Bevölkerung Libyens, einschließlich der ausländischen Staatsangehörigen und der afrikanischen Migranten, zu schützen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit den libyschen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht eng zusammenzuarbeiten;

Schutz von Zivilpersonen

5. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 der Resolution 1973

eingedenk seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. *fordert* die libyschen Behörden *auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, zu verhindern, dafür zu sorgen, dass sie ordnungs-